

Mittagsbetreuung an der Grundschule

Satzung für die Einrichtung "Mittagsbetreuung" der Stadt Langenzenn an der Grundschule

unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Einrichtung "Mittagsbetreuung" der Stadt Langenzenn an der Grundschule vom 25. Juni 2004
2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Einrichtung "Mittagsbetreuung" der Stadt Langenzenn an der Grundschule vom 01. Juli 2009

STADT LANGENZENN
SG 21

Satzung für die Einrichtung "Mittagsbetreuung" der Stadt Langenzenn an der Grundschule

Die Stadt Langenzenn erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-I-I) in der derzeit gültigen Fassung folgende

S a t z u n g :

§ 1 Öffentliche Richtung

(1) Die Stadt Langenzenn ist Trägerin der "Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenzenn" - nachfolgend "Mittagsbetreuung" genannt. Diese wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Stadt im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

(2) Die "Mittagsbetreuung" ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule in Langenzenn. Der Besuch der "Mittagsbetreuung" ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

(3) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Stadt Langenzenn bestimmt. Das Weiterbestehen der Einrichtung wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 15 Schulkindern unterschritten wird.

§ 2 Verwaltung

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung obliegen der Stadt Langenzenn. Für den inneren Betrieb sind die jeweiligen BetreuerInnen der Einrichtung "Mittagsbetreuung" eigenverantwortlich.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung ist während des allgemeinen Schulbetriebes bei Bedarf täglich zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag - Freitag von 7.55 - 14.00 Uhr.

Während der Ferienzeit bleibt die Einrichtung "Mittagsbetreuung" geschlossen.

§ 4 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

Für die Benutzung der Einrichtung sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenermäßigungen werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Ausschluß

(1) Ein Schulkind kann von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden:

- a) wegen fortgesetzten Störens der Gemeinschaft oder Gefährdung anderer Kinder,
- (b) wenn der Elternbeitrag für einen Monat trotz Mahnung nicht entrichtet wird.

(2) Über den Ausschluß eines Kindes vom Besuch der Einrichtung erläßt die Stadt Langenzenn schriftlichen Bescheid.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Langenzenn haftet für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Einrichtung ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die Kindern während des Besuchs der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Langenzenn nicht.

§ 7 Inkrafttreten

(Anmerkung: § 7 betraf das ursprüngliche Inkrafttreten dieser Satzung).